

BVGer C-6178/2010 vom 7. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6178_2010

FR: TAF C-6178/2010 du 7 mai 2013

IT: TAF C-6178/2010 del 7 maggio 2013

Regeste

Betätigungsmittel

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in den Art. 33 und Art. 34 VGG genannten Behörden. Die angefochtene behördliche Anordnung ist als Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c VwVG zu qualifizieren. Das BAG gehört zu den in Art. 33 VGG erwähnten Behörden. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

Vorweg ist der Verfahrensantrag des Beschwerdeführers 1 auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu behandeln.

E. 2.1

Gemäss Art. 57 Abs. 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz auf jeder Stufe des Verfahrens eine mündliche Verhandlung mit den Parteien anberaumen. Eine solche Instruktionsverhandlung kann hilfreich sein, sobald vertiefte oder umfangreiche Abklärungen nötig sind und zu erwarten ist, dass schriftliche Eingaben nicht genügend Aufschluss geben. Da Art. 57 Abs. 2 VwVG als blosse Kann-Bestimmung formuliert ist, lässt sich aus dieser Bestimmung aber kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung ableiten (Frank Seethaler/Kaspar Plüss, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 57 Rz. 57 f.).

E. 2.2

Soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK, SR. 0.101) zu beurteilen sind, ordnet der Instruktionsrichter beziehungsweise die Instruktionsrichterin eine öffentliche Parteiverhandlung an, wenn eine Partei es verlangt (Art. 40 Abs. 1 lit. a VGG) oder gewichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen (Art. 40 Abs. 1 lit. b VGG). Ein zivilrechtlicher Anspruch ist zu bejahen, wenn ausschliesslich oder überwiegend vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht im Ermessen der Behörde liegen (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem

Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.168). Rechtsprechungsgemäss muss ein Antrag auf Parteiverhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK klar und unmissverständlich vorliegen. Das blosses Ersuchen um eine mündliche Anhörung im Sinne eines Beweisantrages genügt nicht. Liegt indessen ein Antrag auf eine öffentliche (mündliche) Parteiverhandlung vor, so rechtfertigt es sich nur ausnahmsweise, auf eine solche zu verzichten. Das Bundesgericht hat etwa anerkannt, dass von einer öffentlichen Verhandlung abzusehen ist, wenn der Antrag im Verfahren zu spät gestellt worden ist, wenn formelle Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein vom Gesetz gar nicht vorgesehener Anspruch geltend gemacht wird (BGE 122 V 47 E. 3).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer 1 macht in seiner Beschwerdeschrift geltend, dass eine unmittelbare Beweiswürdigung und damit eine Zeugeneinvernahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung angezeigt seien (act. 1 S. 3). Laut seiner Replik kann im Falle der Anordnung der beantragten Zeugeneinvernahme allenfalls auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden (act. 17 S. 8). Aus diesen Aussagen ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer 1 primär die Durchführung einer Instruktionsverhandlung verlangt. Eine solche ist hier aber nicht nötig, da der umfangreiche Schriftenwechsel zu den massgebenden Gesichtspunkten genügend Aufschluss gibt und keine weiteren vertieften Abklärungen erforderlich sind. Ein hinreichend klarer und unmissverständlicher Antrag des Beschwerdeführers 1 auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Gerichtsverhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK liegt im Übrigen nicht vor.

E. 3

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Diese drei Voraussetzungen zur Beschwerdebefugnis müssen kumulativ erfüllt sein (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.60). Art. 48 Abs. 1 VwVG umschreibt die allgemeine Beschwerdebefugnis übereinstimmend mit der Bestimmung von Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110), welche die Legitimation zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht regelt. Die beiden Bestimmungen sind entsprechend auch in gleicher Weise auszulegen (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.61). Die zum BGG ergangene Rechtsprechung und die diesbezügliche Lehre können bei der Prüfung der Beschwerdelegitimation vor dem Bundesverwaltungsgericht deshalb beigezogen werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5646/2008 vom 13. August 2009 E. 4.4.1).

E. 3.1

Bst. a von Art. 48 Abs. 1 VwVG setzt die formelle Beschwer voraus. Es wird verlangt, dass die beschwerdeführende Person am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen hat und mit ihren Anträgen vor der Vorinstanz ganz oder teilweise unterlegen ist oder aber keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (BGE 135 II 172 E. 2.2.1, BGE 133 II 181 E. 3.2). Als Parteien eines Verwaltungsverfahrens gelten nach Art. 6 VwVG die materiellen Verfügungsadressaten, deren Rechte und Pflichten die zu erlassende Verfügung berühren soll, sowie andere Personen, denen gestützt auf Art. 48 VwVG ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (vgl. Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, in: Waldmann/Weissen-

berger, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 6 Rz. 3). Bei materiellen Adressaten von belastenden Verfügungen ist die formelle Beschwer ohne Weiteres gegeben, da jene notwendigerweise am Verfahren teilnehmen. Bei Drittbeschwerden (vgl. dazu E. 2.2.2) kann der Dritte am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben (falls er die Möglichkeit dazu hatte) oder erst durch den Entscheid neu beschwert sein (Marantelli-Sonanini/Huber, a.a.O., Art. 48 Rz. 22 f. mit Hinweisen).

E. 3.2

Bst. b und c von Art. 48 Abs. 1 VwVG regeln die materielle Beschwer. Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Bst. c liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers 1 durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 133 II 409 E. 1.3; BVGE 2007/20 E. 2.4.1). Das in Bst. b zusätzlich erwähnte "besondere Berührtsein" hängt eng mit dem schutzwürdigen Interesse gemäss Bst. c zusammen: Ist jemand besonders berührt, so hat er in der Regel ein schutzwürdiges Interesse; die beiden Erfordernisse lassen sich denn auch nicht klar voneinander trennen. Es kann daher an die Grundsätze, die zur Legitimationspraxis bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 Bst. a des früheren Organisationsgesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG) entwickelt worden sind, angeknüpft werden (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.64; BGE 133 II 249 E. 1.3.1).

E. 3.2.1

Beschwerdebefugt ist demnach in erster Linie der materielle Adressat einer Verfügung. Dieser kann eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein, deren oder dessen Rechtsstellung durch Verfügung oder Entscheid direkt beeinträchtigt wird (Marantelli-Sonanini/Huber, a.a.O., Art. 48 Rz. 24, Art. 6 Rz. 7; Isabelle Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 48 Rz. 11).

E. 3.2.2

Auch Dritte können beschwerdeberechtigt sein. Den Legitimationsanforderungen kommt hier allerdings eine besondere Bedeutung zu, da sie die Funktion haben, die Popularbeschwerde auszuschliessen, weshalb bei der Bejahung der Beschwerdelegitimation von Drittbeschwerdeführern Zurückhaltung geboten ist (BGE 133 V 188 E. 4.3.3 mit weiteren Hinweisen). Bei der Beurteilung der Intensität der Betroffenheit ist danach zu unterscheiden, ob das Rechtsmittel gegen eine den Verfügungsadressaten begünstigende Verfügung gerichtet ist (Drittbeschwerde contra Adressat) oder ob es zu dessen Gunsten erhoben werden soll (Drittbeschwerde pro Adressat): Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden besondere Anforderungen an die Beziehungsintensität gestellt, wenn eine Drittbeschwerde pro Adressat erhoben wird. Ergreift der Verfügungsadressat selbst kein Rechtsmittel, so kommt laut Bundesgericht die Legitimation des Dritten ausserhalb förmlicher gesetzlicher Anerkennung nur in Betracht, wenn der Dritte ein selbständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung für sich in Anspruch nehmen kann. Hierfür muss dem Dritten aus der streitigen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwachsen; bloss mittelbare, faktische (wirtschaftliche) Interessen an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung reichen hingegen nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 1C_260/2009 vom 6. Oktober 2009 E. 4.2, BGE 134 V 153 E. 5.3, BGE 133 V 188 E. 4.3.3, BGE 130 V 560 E. 3.5 f. und 4, je mit Hinweisen). In der Lehre wird

die Auffassung vertreten, dass eine Drittbeschwerde zugunsten des Verfügungsadressaten, wenn der Verfügungsadressat selber auf eine Anfechtung verzichtet, dem Grundsatz nach nicht zulässig und nur ausnahmsweise in engem Rahmen möglich sein soll. Die Beschwerdeerhebung bedürfe dabei einer besonderen Rechtfertigung. So müsse der Dritte ein selbständiges, eigenes, unmittelbares Rechtsschutzinteresse für sich in Anspruch nehmen können (René Rhinow/Heinrich Koller/Christian Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Auflage, Basel 2010, Rz. 1568; Fritz Gygi, Vom Beschwerderecht in der Bundesverwaltungsrechtspflege, recht 1986, S. 10 f., 13; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 161 f.; vgl. auch Bernhard Waldmann, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage, Basel 2011, Art. 89 Rz. 28). Einige Autoren erachten die Drittbeschwerde zugunsten des Adressaten, welcher auf eine Anfechtung verzichtet, für unzulässig, wenn der Dritte gleichgeartete Interessen wie der Verfügungsadressat verfolgt (Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, a.a.O., Art. 48 Rz. 34), aber etwas anstrebt, was nur der Verfügungsadressat selber realisieren könnte (Hansjörg Seiler, in: Seiler/von Werdt/Güngerich [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, Art. 89 Rz. 29; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.78 Fn. 232). Dies folge aus der Dispositionsmaxime. Deshalb wird eine Rechtsmitteleinlegung gegen den Willen des Verfügungsadressaten als bedenklich angesehen (Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, Rz. 329, 766 ff.).

E. 3.2.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Rechtsprechung und Lehre die Drittbeschwerde pro Verfügungsadressat, wenn dieser selber die Verfügung nicht anfecht, nur ausnahmsweise und nur in engem Rahmen für zulässig erachten. Verlangt wird, dass dem Dritten aus der angefochtenen Verfügung ein unmittelbarer Nachteil erwächst (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5646/2008 vom 13. August 2009 E.4.4.2-4.4.5).

E. 3.3

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft (BGE 130 II 65 E. 1; BVGE 2007/6 E. 1), wobei die Beschwerdeführenden ihre Legitimation eingehend erörtern bzw. belegen müssen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (BGE 134 II 45 E. 2.2.3, BGE 133 II 400 E. 2, BGE 133 V 239 E. 9.2). Die Beschwerdeinstanz ist jedoch nicht an die Vorbringen der Beschwerdeführenden gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Fehlt die Beschwerdelegitimation im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung oder wird sie in Zweifelsfällen nicht substantiiert dargelegt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 134 II 45 E. 2.2.3 mit weiteren Hinweisen; Marantelli-Sonanini/Huber, a.a.O., Art. 48 Rz. 7).

E. 4

Im Folgenden ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1 zu prüfen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer 1 macht geltend, er sei beschwerdelegitimiert. Die Voraussetzungen gemäss Art. 48 VwVG seien erfüllt, weil er am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen habe und durch das Ausbleiben der geforderten Zahlungen das C._____ und damit auch er persönlich in grosse finanzielle Schwierigkeiten geraten seien. Auch als Dritter wäre er seiner Ansicht nach beschwerdeberechtigt, da er von der Verfügung massiv betroffen sei (vgl. act. 17, 35). Sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdegegnerinnen

bestreiten die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1, da dieser am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen habe und nicht materieller Verfügungsadressat sei. Zudem liege keine Prozessbevollmächtigung seitens der Universität B._____ als Verfügungsadressatin vor. Nachdem diese nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben habe, seien auch die Voraussetzungen für eine Drittbeschwerde nicht gegeben (vgl. act. 12, 13.1, 21, 22, 32, 35).

E. 4.2

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer 1 als Privatperson einen Rechtsvertreter bevollmächtigt hat, welcher die vorliegende Beschwerde in dessen Namen erhoben hat (act. 1, 1/1, 17 S. 3). Zu keinem Zeitpunkt wurde von Seiten des Beschwerdeführers 1 geltend gemacht, das Verfahren werde im Namen einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person geführt, namentlich der Universität B._____. Diese bestätigt denn auch ausdrücklich, dem Beschwerdeführer 1 keine Vollmacht zur Beschwerdeerhebung erteilt zu haben (act. 49).

E. 4.3

Zu prüfen ist zunächst, ob der Beschwerdeführer 1 vorliegend als materieller Verfügungsadressat gelten kann und aufgrund dieser Stellung beschwerdeberechtigt ist.

E. 4.3.1

Die angefochtene Verfügung vom 29. Juni 2010 wurde an die folgende Adresse eröffnet: "Universität B._____, Forschungszentrum C._____, Dr. A._____, (...)" (act. 1/2 S. 4). Diese Adresse ist auch im Rubrum der Verfügung erwähnt (act. 1/2 S. 1). Aus dieser Formulierung geht - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers 1 - klar hervor, dass die umstrittene Verfügung sich an die Universität B._____ richtete und intern dem C._____ bzw. dem Beschwerdeführer 1 als deren Vertretung übergeben werden sollte. In der Anschrift wurden die örtlichen Angaben des C._____ aufgeführt, was nicht zu beanstanden ist (vgl. Art. 11 Abs. 3 VwVG). Ob es sich hierbei - wie vom Beschwerdeführer 1 behauptet - auch um seine Privatadresse gehandelt hat, ist nicht von Belang. Massgebend und erwiesen ist einzig, dass die in der Verfügung enthaltenen Ortsangaben der im vorinstanzlichen Verfahren angegebenen und offiziellen Adresse des C._____ (vgl. www._____) entsprachen, dessen Leiter der Beschwerdeführer 1 war. Die Erwähnung des C._____ bzw. des Beschwerdeführers 1 diene somit der Präzisierung der Verfügungsadressatin, welche klar die an erster Stelle genannte Universität B._____ war. Die Universität B._____ ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Art. [...] des Gesetzes vom [...] über die Universität [nachfolgend: Universitätsgesetz]), welche parteifähig im Sinne von Art. 6 VwVG ist und damit - im Gegensatz zum C._____ - Verfügungsadressatin im materiellen Sinne sein kann. Das C._____, welches sich zur Zeit des vorinstanzlichen Verfahrens noch als "eigenständige Einheit innerhalb des Departements für Psychologie der Universität B._____" bezeichnete (www._____, besucht am 25. Januar 2013, act. 59), hat demgegenüber keine Rechtspersönlichkeit (Art. 11 und 53 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]) und damit auch keine Partei- und Prozessfähigkeit, was unbestritten ist. Gleiches gilt für das genannte Departement sowie die entsprechende philosophische Fakultät, welche innerhalb der Universität B._____ zwar autonom sind, deren Beziehungen zum Staat aber über das Rektorat abgewickelt werden (siehe Art. [...] Universitätsgesetz). Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität (Art. [...] Universitätsgesetz). Die

Berechtigung des Beschwerdeführers 1 als Leiter des C._____ zur Vertretung der Universität B._____ im vorinstanzlichen Verfahren wird von dieser nicht bestritten.

E. 4.3.2

Die angefochtene Verfügung wurde mit Recht nicht dem Beschwerdeführer 1 als Privatperson eröffnet. Aus dem Projektbeschrieb vom 6. April 2009 (act. 1/5) sowie dem Antrag der Beschwerdegegnerin 1 vom 12. Juni 2009 (act. 1/4) bzw. 29. Oktober 2009 (act. 12/2) geht nämlich eindeutig hervor, dass die Projekteingabe nicht durch den Beschwerdeführer 1 als Privatperson, sondern durch das C._____ der Universität B._____ erfolgte und dieses (und nicht jener) neben der Beschwerdegegnerin 1 als für die Projektorganisation zuständig bezeichnet wurde. Dass sich die angefochtene Verfügung auf die Projekteingabe vom 6. April 2009 sowie den letztgenannten Antrag bezieht, ergibt sich zweifelsfrei nicht nur aus dem Betreff der Verfügung, welcher dem Titel der Projekteingabe entspricht, auf welche im Antrag verwiesen wird, sondern auch aus der Begründung der Verfügung. Weiter ist dem vom Beschwerdeführer 1 an die Vorinstanz (vor Erlass der Verfügung) verfassten Schreiben vom 22. April 2010 (act. 12/4) zu entnehmen, dass es um ein Projekt des C._____ (und nicht des Beschwerdeführers 1 selber) ging und dessen Finanzierung durch den Impulsfonds angestrebt wurde. Die von der Vorinstanz ins Recht gelegten und angewendeten Richtlinien der Beschwerdegegnerin 1 für den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Impuls- und Entwicklungsprojekten im Suchtbereich vom 2. Oktober 2009 (act. 12/1) sehen in Ziff. 5 ("Projekträger") denn auch vor, dass Institutionen und im Suchtbereich tätige Verbände, Vereinigungen und Organisationen ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eines Projektes einreichen können. Privatpersonen kommen demnach als Projekträger gar nicht in Frage. Dass der Beschwerdeführer 1 in den Erwägungen (nicht aber im Rubrum) der angefochtenen Verfügung unkorrekterweise als Gesuchsteller bezeichnet wurde (act. 1/2 S. 2), ändert nichts. In den vorliegenden Akten zeigt sich deutlich, dass der Beschwerdeführer 1 nicht als Privatperson am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, obwohl er von diesem Kenntnis hatte und - als angeblich materiell Betroffener - einen entsprechenden Antrag um Teilnahme hätte stellen können (Art. 29 VwVG; vgl. dazu Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 Rz. 9). Der Beschwerdeführer 1 als Privatperson hatte daher keinen Anspruch auf Eröffnung der Verfügung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht gestützt auf das vom Beschwerdeführer 1 eingereichten Schreiben der Universität B._____ vom 25. Juni 2010 (act. 35/1). Darin teilte die Universität B._____ dem Beschwerdeführer 1 mit, dass sie für die Aktivitäten des C._____ inskünftig nicht mehr als Bürkin haften wolle und die entsprechende Zusammenarbeit kündige. Wann der Beschwerdeführer 1 dieses Schreiben erhalten hat, auf welchen Zeitpunkt die Auflösung der bisherigen Zusammenarbeit wirksam wurde und ob bzw. in welcher Weise das Projekt Modellversuch "D._____" davon betroffen war, geht aus den Akten nicht hervor. Das C._____ wurde in der Beschwerdeschrift vom 30. August 2010 (act. 1 S. 3) und auch auf seiner Homepage (act. 59) jedenfalls noch bis vor Kurzem als Einheit des Departements für Psychologie der Universität B._____ bezeichnet. Zudem wurde der Vorinstanz vor Verfügungserlass (trotz Mitwirkungspflicht der Parteien, vgl. Art. 13 VwVG) offensichtlich keine entsprechende Meldung gemacht, so dass sie keinen Anlass hatte, von einem allfälligen Parteiwechsel bzw. einer möglichen besonderen Betroffenheit des Beschwerdeführers 1 auszugehen und ihm die Verfügung zu eröffnen. Auf einen Eröffnungsmangel kann sich der Beschwerdeführer 1 unter diesen Umständen nicht berufen. Adressatin der belastenden

Verfügung im materiellen Sinne war deshalb einzig die Universität B. _____, nachdem die Projekteingabe des C. _____, welches wie gesagt nicht parteifähig ist, sondern im Verfügungszeitpunkt noch als Einheit des Departements für Psychologie zu betrachten war, ihr zuzurechnen ist. Der Beschwerdeführer 1 ist demzufolge nicht als materieller Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert.

E. 4.4

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer 1 allenfalls als Dritter beschwerdeberechtigt ist. In Frage kommt vorliegend eine Drittbeschwerde zugunsten der Verfügungsadressatin (Universität B. _____), welche mit ihrem Beschwerderückzug auf eine Anfechtung der belastenden Verfügung verzichtet hat und sich ausdrücklich gegen die Beschwerdeführung durch den Beschwerdeführer 1 ausspricht. Wie vorne dargelegt (E. 3.2.2 f.), ist eine Drittbeschwerde unter diesen Umständen nur ausnahmsweise und in engem Rahmen zulässig. Erforderlich ist ein unmittelbarer Nachteil des Beschwerdeführers 1 aus der streitigen Verfügung.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer 1 macht in seinen Eingaben an das Gericht (act. 17 S. 3 f., 35 S. 2 f., 40 S. 2, 57 S. 2) geltend, dass er durch die angefochtene Verfügung persönlich betroffen sei und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung habe. Zur Begründung lässt er zusammenfassend ausführen, dass das C. _____ und damit er selber gegenüber der Universität B. _____ in arge finanzielle Schwierigkeiten geraten sei. Mit Einschreiben vom 25. Juni 2010 habe die Universität B. _____ bereits Fr. 395'161.10 bei ihm eingefordert. Der Betrag rühre letztlich von den nicht überwiesenen Fr. 230'321.25 her. Eine Überweisung von Fr. 150'000.- zugunsten der Universität B. _____ habe er am 1. März 2011 vornehmen lassen. Als Belege werden zwei Dokumente eingereicht (act. 35/1, 2). Die Aussagen des Beschwerdeführers 1 hinsichtlich seines Rechtsschutzinteresses bzw. seines aus der angefochtenen Verfügung erlittenen unmittelbaren Nachteils sind knapp und unpräzise: Der Beschwerdeführer 1 behauptet einerseits, dass die Projektkosten über Fr. 230'321.25 bei ihm angefallen seien (act. 57 S. 2), und führt aus, das C. _____ könne keine Verpflichtungen für die Universität B. _____ eingehen, sondern er sei als Einziger aus den eingegangenen Verträgen verpflichtet (act. 17 S. 3). Andererseits macht der Beschwerdeführer 1 geltend, dass ihn die Universität B. _____ am 25. Juni 2010 mit einer Forderung von Fr. 395'161.10 für ausgeführte, aber nicht finanziell unterstützte Projekte konfrontiert habe (act. 40 S. 2). Dieser Betrag rühre u.a. von dem treuwidrigen Verhalten der Beschwerdegegnerinnen und dem nicht unterzeichneten Vertrag, letztlich den nicht überwiesenen Fr. 230'321.25 her (act. 35 S. 2). Aufgrund dieser Angaben bleibt unklar, bei wem (Beschwerdeführer 1 oder Universität B. _____), wann, welche Kosten aus dem Projekt Modellversuch "D. _____" angefallen sind. Aus den von ihm eingereichten Belegen (act. 35/1, 2) kann der Beschwerdeführer 1 nichts zu seinen Gunsten ableiten: Dem bereits erwähnten Schreiben des Rektors der Universität B. _____ vom 25. Juni 2010 an den Beschwerdeführer 1 (act. 35/1) ist lediglich zu entnehmen, dass die schlechte finanzielle Situation des C. _____ im Zusammenhang mit der grossen Anzahl von unbezahlten Rechnungen für Behandlungen ("factures de traitement") stand und der ausstehende und (bis 31. Oktober 2011 eingeforderte) Betrag per Ende Mai 2010 Fr. 395'161.10 betrug. Von Kosten des Modellprojekts "D. _____" ist in diesem Schreiben keine Rede. Zudem ist der genannte Fehlbetrag, für welchen die Universität B. _____ aufgekommen ist, vor Erlass der angefochtenen Verfügung entstanden. Dieser Umstand

stellt den Kausalzusammenhang zwischen den behaupteten Kosten und der Verfügung in Frage bzw. erfordert diesbezüglich substantiierte Darlegungen und Belege. Der eingereichte Bankauszug vom 22. März 2011 (act. 35/2) belegt aber lediglich eine Belastung des Privatkontos des Beschwerdeführers 1 über den Betrag von Fr. 150'000.- zugunsten der Universität B._____ mit Valuta vom 1. März 2011. Mehr ist daraus nicht zu lesen. Unter diesen Umständen kann ein aus der angefochtenen Verfügung resultierender unmittelbarer finanzieller Nachteil des Beschwerdeführers 1 nicht als hinreichend substantiiert und belegt gelten. Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers 1 zur Beschwerdeführung als Drittperson ist daher zu verneinen.

E. 4.4.2

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer 1 wie erwähnt (E. 4.3.2) nur als Leiter des C._____ und Vertreter der Universität B._____ und nicht als Partei am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, obwohl dies möglich gewesen wäre. Es fehlt damit auch an der formellen Beschwer des Beschwerdeführers 1. Der Beschwerdeführer 1 ist demnach auch als Drittperson nicht beschwerdeberechtigt.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 vorliegend nicht beschwerdelegitimiert ist, da die Voraussetzungen gemäss Art. 48 VwVG nicht erfüllt sind. Diese Gesetzesbestimmung wird vom Bundesverwaltungsgericht nach dem Wortlaut und der einschlägigen Rechtsprechung und Lehre ausgelegt. In der Verneinung der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1 liegt daher - entgegen seiner Ansicht - kein überspitzter Formalismus (vgl. BGE 135 I 6 E. 2.1). Auf die vom Beschwerdeführer 1 erhobene Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 5

Der Rektor der Universität B._____ teilte dem Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 15. Juni 2011 (act. 25) mit, dass er der Verwaltungsdirektorin (H._____) die Vollmacht erteile, das Beschwerdeverfahren im Namen der Universität B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) zu führen. Im Schreiben vom 11. September 2012 (act. 49) machte die Beschwerdeführerin 2 deutlich, sie wolle den Beschwerdeführer 1 als Verfahrenspartei aber nicht ablösen (act. 49). Auch die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerinnen sprachen sich gegen einen solchen Parteiwechsel aus. Im erwähnten Schreiben vom 11. September 2012 (act. 49) erklärte die Beschwerdeführerin 2 sodann den Rückzug der Beschwerde, weshalb das vorliegende Verfahren in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 lit. a VGG). Unter diesen Umständen erübrigen sich Ausführungen zur Frage, ob die Beschwerde seitens der Beschwerdeführerin 2 frist- und formgerecht eingereicht wurde.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 nicht einzutreten ist und das Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 7

Schliesslich ist über die Verfahrenskosten und allfällige Parteientschädigungen zu befinden.

E. 7.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wobei der geleistete Kostenvorschuss zu berücksichtigen ist. Sowohl der Beschwerdeführer 1 als auch die Beschwerdeführerin 2 haben im vorliegenden Verfahren Parteistellung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1P.537/2004, 1P.561/2004 vom 6. Juni 2006 E. 5.1 mit Verweis auf BGE 128 II 90 E. 2 b). Der Beschwerdeführer 1 ist unterlegen, da seinen Anträgen nicht entsprochen wurde. Die Beschwerdeführerin 2 hat durch ihren Rückzug der Beschwerde die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bewirkt, weshalb sie gemäss Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ebenfalls kostenpflichtig wird (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 4.55 ff.). Aufgrund des Verfahrensausgangs rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer 1 zu 5/6 und der Beschwerdeführerin 2 zu 1/6 aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 VGKE). Nach Würdigung der erwähnten Umstände sind die Verfahrenskosten auf Fr. 3'000.- festzulegen und dem Beschwerdeführer 1 in der Höhe von Fr. 2'500.- und der Beschwerdeführerin 2 in der Höhe von Fr. 500.- aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer 1 ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- anzurechnen und die Restanz von Fr. 1'500.- zurückzuerstatten.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die anwaltlich vertretenen, obsiegenden Beschwerdegegnerinnen haben Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerinnen macht in seiner Kostennote vom 9. Januar 2012 (act. 39/1) einen Betrag von insgesamt Fr. 22'988.50 geltend, der sich zusammensetzt aus anwaltlichen Bemühungen von 46.4 Stunden à Fr. 350.-, Auslagen von Fr. 435.-, einer Mehrwertsteuer von Fr. 1'313.50 (7.6% auf Fr. 5'134.55 und 8% auf Fr. 11'540.45) sowie einer Parteientschädigung (interner Aufwand Klientschaft) von Fr. 5'000.-. Dieser ausserordentlich hohe Aufwand ist aufgrund der zu beurteilenden Rechtsfragen sowie des keineswegs besonders komplexen Sachverhalts und angesichts der aktenkundigen Eingaben der Beschwerdegegnerinnen nicht gerechtfertigt, weshalb die Kostennote zu kürzen ist. Da das Anwaltshonorar nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen wird (Art. 10 Abs. 1 VGKE) und im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Umfangs der eingereichten Rechtsschriften ein notwendiger Gesamtaufwand von maximal 30 Stunden angemessen erscheint, wird das anwaltliche Honorar bei einem angemessen erhöhten Stundenansatz von Fr. 300.- (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE) zuzüglich Auslagen von Fr. 435.- auf insgesamt Fr. 9'435.- (inkl. Mehrwertsteuer) bestimmt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer 1 den Beschwerdegegnerinnen den Betrag von Fr. 7'863.- zu bezahlen und die Beschwerdeführerin 2 hat die Beschwerdegegnerinnen mit Betrag von Fr. 1'572.- zu entschädigen. Die obsiegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 8

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ist unzulässig gegen Entscheide betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht (Art. 83 Bst. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da in casu kein gesetzlicher Anspruch auf die angebehrten Beiträge besteht (vgl. Subventionsgesetz vom 5.

Oktober 1990 [SuG, SR 616.1] sowie Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 [BetmG, SR 812.121], in der bis 30. Juni 2011 geltenden Fassung; siehe auch act. 12/1 S. 2), ist das vorliegende Urteil endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.